

schon um ihrer äuferen Form willen der Eingang in die Eichstätter Diöcese verwehrt.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XII. (Rogationsmesse oder Requiem?) Zum Schlusse des Ordo Exequiarum verordnet das Rituale Romanum, was folgt: „Missa vero, si hora fuerit congruens, ritu pro defunctis, ut in die obitus, praesente corpore non omittatur, nisi obstet magna diei solemnitas, aut aliqua necessitas aliter suadeat.“ Die magna diei solemnitas ist in den einzelnen Diöcesandirectorien angezeigt, d. h. es sind die Tage genannt, an denen die missa praesente cadavere verboten ist. Eine allbekannte necessitas ist die Pfarrmesse an den vom hl. Stuhle bezeichneten Tagen; denn das Gemeinwesen geht der sonst so wichtigen missa de die obitus voran. Eine noch vielfach unbekannte necessitas, beruhend auf dem gleichen Grundsätze, ist die missa de Rogationibus am 25. April und an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt, sowie die Pfingstvigilmesse. Erstere, die missa de rogationibus, ist das nothwendige complementum der für jede Pfarrei — und wenn mehrere Pfarreien an einem Orte bestehen, der Einen von ihnen — vorgeschriebenen Bittgänge; die Vigilmesse das complementum der Taufwasserweihe. Ist also an einer Kirche nur Ein Priester, so muß die missa de die obitus unterbleiben, resp. auf den nächsten freien Tag verschoben werden. Das Decret der S. R. C. vom 3. Juli 1869 fordert dieß; ausdrücklich sagt die Congregatio: servari mandavit. Fällt demnach am Samstag vor Pfingsten eine Leiche ein in einer Pfarre, die nur einen Priester hat, so mag man die Leiche beerdigen, auch die Messe des Tages für den Verstorbenen appliciren, denn die applicatio ist an diesem Tage frei, aber 1. die Tagesfunction muß so vollzogen werden, daß zwischen dem ganzen Alt, beginnend mit der 1. Lection und endend mit dem hl. Amte, keine anderweitige Function eingeschoben werde; 2. muß die missa de die obitus transferirt werden und zwar, von anderen Hindernissen abgesehen, auf den Mittwoch nach Pfingsten. Das Gleiche gilt von den Rogationstagen. Das Decret, unter den decreta authentica C. S. R. App. IV. Romae 1879 stehend, gehört in die Diöcesandirectorien.

Reithofen (Baiern.)

Joseph Würf, Expositus.

XIII. (Die heiligen Bilder sollen zwar verehrt, aber nicht verzehrt werden.) „Wie verrückt diese Leute werden durch ihr ewiges Beten!“ fängt der Arzt zu poltern an bei seinem Eintritt in die gewöhnliche Abendgesellschaft. „Jetzt legen sie sich gar schon Muttergottesbilder auf die Wunden anstatt eines Pflasters und wenn diese Dinge nicht helfen, wenn es zu spät ist, dann kommen

sie erst einmal zum Arzt. Aber so wollen es ja die Geistlichen haben, dummm soll das Volk bleiben.“ Damit war die Gesellschaft bei dem beliebten, unerschöpflichen Thema angelangt, das denn nun in neuer Variation wieder mit großem Behagen behandelt wurde. Durch ein Mitglied der Tafelrunde erhielt der Pfarrer des Ortes schon am nächsten Morgen Kenntniß von der Begebenheit, welche zuerst den Arzt und sodann alle Aufgeklärten des Märkchens mit Entrüstung erfüllt hatte. Der Pfarrer stellte sofort eine sorgfältige Untersuchung an, deren Ergebnis folgendes war: Abundia, eine Weibsperson, welche namentlich viele Wallfahrten verrichtete und dabei dem Ausspruch der Nachfolge Christi gemäß sich nicht besonders heilige, hatte eine „ganz besondere Andacht“ zu der Mutter Gottes von Altötting und verrieth dieses Bild gleichsam als zuverlässiges Universal-Heilmittel in allen körperlichen Krankheiten. Dabei legte sie Gewicht auf locale Application: das Bild sollte auf das schmerzende Haupt, auf die kalte Brust u. s. f. gelegt werden, ja bei innerlichen Krankheiten sollte es wo möglich verzehrt oder in Wasser gegeben und damit getrunken werden.

Wie verhält sich diese Praxis zur Lehre und Uebung der katholischen Kirche und wie soll der Seelsorger derselben gegenüber sich verhalten?

Zur crux pastoralis gehört sicher auch alles dasjenige, was die Theologen als supersticio im weiteren Sinne bezeichnen und was wohl mehr oder weniger in jeder Pfarre wenigstens zeitweise sich findet. Es ist nun ohne Zweifel eine heilige Pflicht für den Seelsorger, allen Erscheinungen dieser supersticio, welche von dem Concil von Trient (sess. XXII.) als „verae pietatis falsa imitatrix“ bezeichnet wird, entschieden entgegenzutreten. Gleichwohl ist hiebei große Besonnenheit nothwendig, zunächst schon darum, daß nicht sofort und apodiktisch etwas als abergläubisch erklärt werde, was diesen Tadel in Wirklichkeit nicht verdient; es hat nicht an Seelsorgern gefehlt, welche in blindem Eifer gegen Abergläubiken auch die Abhaltung neuntägiger Andachten, den vertrauensvollen Gebrauch von Scapulieren, Agnus Dei und ähnlichen geweihten Gegenständen als abergläubisch verworfen. Aber selbst dann, wenn eine Meinung oder Uebung zweifellos als abergläubisch zu betrachten ist, muß bei deren Abstossung noch immer mit Klugheit und Mäßigung vorgegangen werden; namentlich wo es sich um althergebrachte und nicht geradezu glaubens- und fittenwidrige Gebräuche handelt, soll, wie Staph (th. mor. § 177.) bemerkt, prudens animarum pastor ad tempus dissimulare atque studium suum eo dirigere, ut successive atque per solidam institutionem aetatis praesertim juvenilis ea eliminet. Qui importune et concitato impetu in obvias quasque superstitiones invehitur, plurimos quidem offendet, sed vix aliquem corriget.

Es erhebt sich somit in unserem Falle zuerst die Frage, ob die von Abundia empfohlene Anwendung jenes bestimmten Marienbildes gewiß als abergläubisch gebrandmarkt werden müsse. Zu diesem Zwecke wollen wir aber vorher die der katholischen Lehre entsprechenden Grundsätze über die zulässige und rechte Art der Verehrung heiliger Bilder in kurzen Worten aufstellen:

1. Die Grundlage dieser Lehre bildet der Satz, welchen die Kirche auf dem Conc. Trid. (sess. XXV., de invoc., vener. et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus) ausspricht: „bonum atque utile esse supliciter eos (scil. Sanctos) invocare et ob beneficia impetranda a Deo per Jesum Christum ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere.“

2. Die Heiligen werden verehrt und sollen verehrt werden insbesondere auch dadurch, daß die Reliquien sowie die bildlichen Darstellungen derselben verehrt werden. „Imagines Christi, Deiparae virginis et aliorum sanctorum in templis praesertim habendas (esse) et retinendas eisque debitum honorem et venerationem impertiendam; non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas vel virtus, propter quam sint colenda; vel quod ab eis sit aliquid petendum; vel quod fiducia in imaginibus sit figenda.“ (Conc. Trid. ibid.)

3. Wenn die Bilder der Heiligen geweiht sind, so sind sie gleich andern geweihten Gegenständen *Sacramentalien*, „quibus quaedam vis salutifera adnexa est . . . ex benedictione Ecclesiae; per quas impetrari possunt gratiae actuales, deleri leviora peccata, infestations daemonis repelliri, obtineri etiam beneficia temporalia e. g. sanitas, si expediant salutis animae. . . . Verum hos effectus non producunt ex opere operato et infallibiliter.“ (Müller, Th. mor. I. III. § 231.) Bei der Weihe der Bilder betet die Kirche, daß derjenige, welcher die dadurch dargestellte heilige Person verehrt, durch deren Verdienste und Fürbitte von Gott „gratiam in praesenti et aeternam gloriam obtineat in futurum.“

4. Der Gebrauch der Bilder muß nach den Worten des Concilii (I. c.) ein legitimus, ein sacer sein. Das Concil selbst führt mehrere Arten des Bildercultes an, welche der katholischen Uebung gemäß sind: die Bilder andächtig küssen, vor denselben beten, niederknien, das Haupt entblößen, das dadurch vorgestellte Geheimniß in besonderer Weise verehren; daher gehört auch, solche Bilder wie z. B. Scapuliere an der Brust zu tragen oder Bildchen in der Krankheit vor sich auf dem Bette liegen zu haben u. dgl.

5. So läblich und nützlich der legitimus usus, ebenso verwerlich und schädlich ist der usus illegitimus. Wenn die Kirche auf

dem mehrfach erwähnten Concil streng darauf dringt, „ut nullae imagines rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuantur, omnis supersticio in imaginum sacro usu tollatur,“ daß niemand wagen sollte, „ullo in loco ullam insolitam ponere vel ponendam curare imaginem,“ so verwirft sie damit zugleich und noch mehr jede von falscher Andacht zeigende, geradezu des Aberglaubens verdächtige Verehrung, ja auch jeden usus insolitus. Legitimus usus ist geradezu gleich zu halten mit usus vel mos Ecclesiae probatus, probata in Ecclesia praxis, worauf die Kirche immer so großes Gewicht legt. Wie viele Sätze wurden z. B. in der Bulle „Auctorem fidei“ verworfen mit dem Hinweis, dieselben seien per antiquo, pio, multis saeculis in Ecclesia vigenti et probato mori injuriosa, communi praxi Ecclesiae injuriosa, probatae in Ecclesia praxi contraria (cf. prop. 31., 32., 36.) und gerade auch Sätze, die sich auf die heiligen Bilder beziehen, als pio per ecclesiam frequentato mori contraria.

Nach dem Gesagten ist die von Abundia beliebte Verehrungsweise der heiligen Bilder nicht schwer zu beurtheilen. Das Auflegen, noch mehr das Essen oder Trinken eines Mutter-Gottes-Bildes ist zweifellos gegen die in der Kirche übliche Praxis und darum an sich nicht zu billigen. zieht man sodann die Folgen in Betracht, so werden Alergernisse kaum ausbleiben, wie sie in unserem Falle auch wirklich entstanden sind, und dieses Moment fällt wieder mit bedeutendem Gewichte in die Wagschale zur Misbilligung und Verwerfung eines derartigen Gebrauches. Würde dem Essen eines solchen Bildchens eine besondere Kraft zugeschrieben, so wäre das offensichtlicher Aberglaube und dieser Aberglaube um so schwerer sündhaft, wenn diesem usus in Ecclesia minime probatus etwa eine unfehlbare Wirkung z. B. zur Erlangung der leiblichen Gesundheit zugedacht würde. Und dächte jemand beim Genießen eines Marienbildchens etwa gar an eine besondere gnadenreiche Vereinigung mit der Gottesmutter, ähnlich der Vereinigung mit Christo in der heil. Communion, so würde sich der Aberglaube zur supersticio haereticalis gestalten. Bei der Unwissenheit, Unklarheit und Einfalt mancher überschwenglicher Personen dürfte selbst dieses letztere nicht undenkbar sein. Wenn Abundia für ihre Praxis vielleicht auf den Gebrauch des Blasius-Segens, des Ignatius-Wassers u. dgl. sich berufen wollte, so ist dieser Vergleich durchaus nicht zutreffend, da in der kirchlichen Benediction der Kerzen am Feste des hl. Blasius die Gnade der Gesundheit ausdrücklich über diejenigen herabgerufen wird, „quorum colla per eam (scil. cerea creaturam) ex bona fide tacta fuerint,“ sowie die gnadenreiche Wirkung in den Weihegebeten über eßbare oder trinkbare Dinge für jene erbeten wird, welche ex iis gustaverint, biberint, sumpserint, worin ja eben der usus ordinarius dieser

Dinge besteht. Kein vernünftiger Mensch wird aber das Verspeisen von Bildern als deren ordentlichen Gebrauch erachten.

Wie sorgfältig, fast möchten wir sagen, ängstlich die Kirche darüber wacht, daß ja nicht eine falsche Frömmigkeit, eine Ueberschwänglichkeit in den Uebungen und Formen der Andacht sich einschleiche, dafür sei uns gestattet ein paar Belege aus jüngster Zeit anzuführen. So wurde strenge verboten, neben dem hl. Herzen Jesu und Maria auch das Herz des hl. Joseph zum Gegenstand einer besonderen Verehrung zu machen, und was gerade die Verehrung der allerheiligsten Jungfrau betrifft, wurden durch Decret der S. Congr. B. M. Inquis. vom 13. Jan. 1875 verworfen und auf den Index gesetzt folgende zwei Werke: „Del Sangue purissimo e virginali della Madre di Dio Maria“ und „Del Sangue Sacratissimo di Maria.“ Und dieser Verwerfung wurde noch die ernste Warnung beigefügt: „Mandavit praeterea Sanctitas sua per hujusmodi promulgationem monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuunt super iis aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt eo sub pietatis specie insuetos cultus titulos . . . promovere student, ut ab eorum proposito desistant ac perpendant periculum quod subest per trahendi fideles in errorem etiam circa fidei dogmata, et ansam praebendi Religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati.“ (Cf. Act. S. Sedis Vol. VIII. pag. 269. seq.) **Schlußfrage:** Wie soll sich der Seelsorger der Abundia und ihrer Praxis gegenüber verhalten? da es sich hier keineswegs um eine tief eingewurzelte, allgemein verbreitete Gewohnheit handelt, sondern vielmehr um einen einzelnen Fall eines cultus insuetus, novitatem sapiens, so muß der Seelsorger mit allem Ernst auf die Abstossung dieses Unfanges dringen. Er wird die Abundia und deren vertrauensselige Patienten über den „legitimus et sacer usus imaginum“ belehren, ihnen die Bedenlichkeit einer solchen Praxis auseinander setzen und hauptsächlich auch auf die große Gefahr hinweisen, wie aus solchen von der katholischen Kirche stets mißbilligten Ueberschwänglichkeiten die lauen und schlechten Katholiken sowie Andersgläubige Anlaß nehmen, über die Lehren und Einrichtungen der heiligen katholischen Kirche selbst Spott und Schmähungen auszugesen.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

XIV. (Entscheidung betreffend die Assistenz eines Arztes beim Duell.) Nach der Constitution „Apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869, deren Bestimmungen allgemeine Geltung haben, verfallen in die dem Papste einfach reservirte Excommunication: „Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud